

## **Praxisticker Nr. 27/2024: Aktuelles vom BFH: Rechtslage vs. Rechtsempfinden: Keine wirksame Bekanntgabe ohne Vollmacht – oder?**

Ist ein Bescheid wirksam bekannt gegeben, wenn er an eine Steuerberatungskanzlei gesendet wird, deren Vollmacht kurz vor dem Bekanntgabezeitpunkt widerrufen worden ist?

Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 8. Februar 2024 ([Az. VI R 25/21](#)) befasst.

Was das Urteil für Steuerpflichtige und deren Steuerberaterinnen und Steuerberater praktisch bedeutet, klärt der heutige Praxisticker:

### **Zusendung der Einspruchsentscheidung an den Steuerberater**

Nach einem erfolglosen Einspruch gegen einen Steuerbescheid sendete das Finanzamt die Einspruchsentscheidung an den von der Klägerin einst bevollmächtigten Steuerberater.

Dieser aber teilte mit, dass seine Vollmacht zwischenzeitlich widerrufen worden sei und schickte die Einspruchsentscheidung kurzerhand an das Finanzamt zurück. Daraufhin wurde die Einspruchsentscheidung zeitnah an die Klägerin persönlich übersandt, die jedoch erst Monate später Klage gegen die Einspruchsentscheidung beim zuständigen Finanzgericht erhob.

### **Fragestellungen an den Bundesfinanzhof**

Der BFH prüfte, ob die Klage noch fristgerecht erhoben und damit zulässig war. Dies wiederum hing entscheidend davon ab, ob die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an den ursprünglich bevollmächtigten Steuerberater trotz zwischenzeitlich erfolgten Widerrufs der Vollmacht wirksam war.

Die Bekanntgabe eines Steuerbescheids oder einer Einspruchsentscheidung kann grundsätzlich an den Steuerpflichtigen persönlich oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. § 122 Abs. 1 S. 3 AO räumt der Finanzbehörde insoweit ein Ermessen ein.

Letzteres gilt aber nur, wenn und soweit das Finanzamt im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung von einer wirksamen Bevollmächtigung ausgehen darf.

### **Entscheidung des Bundesfinanzhofs**

Der BFH bejahte eine wirksame Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an den ehemals bevollmächtigten Steuerberater und sah die Klage wegen Verfristung als unzulässig an.

Die Überraschung: Die Einspruchsentscheidung ist dem ehemals bevollmächtigten Steuerberater **wirksam bekannt gegeben worden**, da das Finanzamt nach Aktenlage bis zur Absendung der Einspruchsentscheidung noch von einer wirksamen Vollmacht ausgehen durfte.

Die Mitteilung des Widerrufs der Vollmacht, die in diesem Fall erst nach der Absendung der Einspruchsentscheidung erfolgte, stand dem nicht entgegen. Für die wirksame Bekanntgabe an den Bevollmächtigten ist nur auf den Kenntnisstand des Finanzamts im Zeitpunkt der Absendung eines Verwaltungsakts abzustellen.

In diesem Fall war sogar nicht einmal sicher, ob der Klägerin im Einspruchsverfahren eine ausdrückliche Vollmacht erteilt wurde. Allerdings wurde die Bevollmächtigung der Kanzlei nach § 80 Abs. 2 S. 1 AO vermutet, da die Kanzlei im Einspruchsverfahren tätig geworden war.

### **Betrifft das Urteil auch Steuerbescheide?**

Ja! Die aktuelle Entscheidung des BFH betrifft auch die Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Denn ein nach § 122 Abs. 1 AO bekannt gegebener Steuerbescheid ist ein Verwaltungsakt, vgl. § 155 Abs. 1 Satz 2 AO. Dasselbe gilt schließlich auch für die Bekanntgabe über die volle oder teilweise Freistellung von einer Steuer sowie für die Bekanntgabe eines ablehnenden Antrags auf Steuerfestsetzung, § 155 Abs. 1 Satz 3 AO.

### **DNK-Praxis-Tipp**

Steuerberaterinnen und Steuerberater sollten die Finanzbehörden umgehend über das Erlöschen einer Bevollmächtigung aus dem Mandantenkreis informieren. Ohne eine solche Mitteilung wirkt die Vollmacht nach außen hin fort, mit nachteiligen Konsequenzen für die Steuerpflichtigen.

Also: Legt der Mandant oder die Kanzlei das Mandat nieder, ist allen Stellen die Mandatsniederlegung und das Erlöschen der Vollmacht unverzüglich mitzuteilen.

Gehen in Ihrer Steuerberatungskanzlei nach Erlöschen der Vollmacht noch Verwaltungsakte ein, sollten Sie diese zeitnah an die Steuerpflichtigen weiterleiten. Werden die Bescheide und Verwaltungsakte nicht weitergeleitet, können Sie sich gegenüber den Steuerpflichtigen haftbar machen.

Und Vorsicht: Werden Sie als Steuerberater gegenüber dem Finanzamt tätig, wird Ihre Bevollmächtigung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 AO vermutet – auch wenn Sie kein Vollmachtsdokument haben. Die Vermutung kann auch dann nicht damit widerlegt werden, dass das Mandatsverhältnis mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Innenverhältnis einen anderen Inhalt gehabt habe (vgl. BFH 16.3.2022 – VIII R 19/19). Dies gilt für die Berufsgruppen der Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, der entsprechenden Gesellschaften (zB Steuerberatungsgesellschaften oder -partnerschaften) sowie für LSt-Hilfevereine.

**Autoren: RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer LL. M. und RA/FAStR Malte Norstedt LL.M. Eur., beide DNK Rechtsanwälte, München.**

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**